

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
- SO1** Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung gemäß textlicher Festsetzung
- Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen**
- 0,4** Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - (1,2)** Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - Baugrenze
- Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des Maßes der Nutzung

Textliche Festsetzungen

- Im Sondergebiet 1 (SO1) sind zusätzlich zu den im Sondergebiet (SO) zulässigen Nutzungen auch Wohnheime zulässig. (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
 - Die festgesetzte Geschossflächenzahl darf für Bestandsgebäude, die mehr als 3 Vollgeschosse besitzen, um bis zu 0,3 erhöht werden. (§ 16 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- Hinweis:**
Die nicht geänderten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 96 bleiben unverändert gültig.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Soltau die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Neuordnung Kaserne“ mit örtlicher Bauvorschrift - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen - als Satzung beschlossen.

Soltau, den 02.05.2016 L.S.

gez.: Helge Röbbert
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Plangrundlage
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS), Maßstab: 1: 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Datum: Januar 2016
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf
1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standard-Präsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVermG).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den 02.05.2016 L.S.

gez.: I. Priezel
LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden
Katasteramt Soltau

Planverfasser
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 wurde ausgearbeitet von:
BÜRO KRACK | STÄDTEBAU.STADTPLANUNG, Zum Neetzekanal 34, 21382 Brittingen.

Brittingen, den 27.04.2016

gez.: Tobias Krack
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 und die dazugehörige Begründung haben vom 04.01.2016 bis einschließlich 04.02.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Soltau, den 02.05.2016 L.S.

gez.: Helge Röbbert
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14. 04. 2016 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Soltau, den 02.05.2016 L.S.

gez.: Helge Röbbert
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07. 05.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 ist damit am 07.05.2016 rechtsverbindlich geworden.

Soltau, den 09.05.2016 L.S.

gez.: Helge Röbbert
Bürgermeister

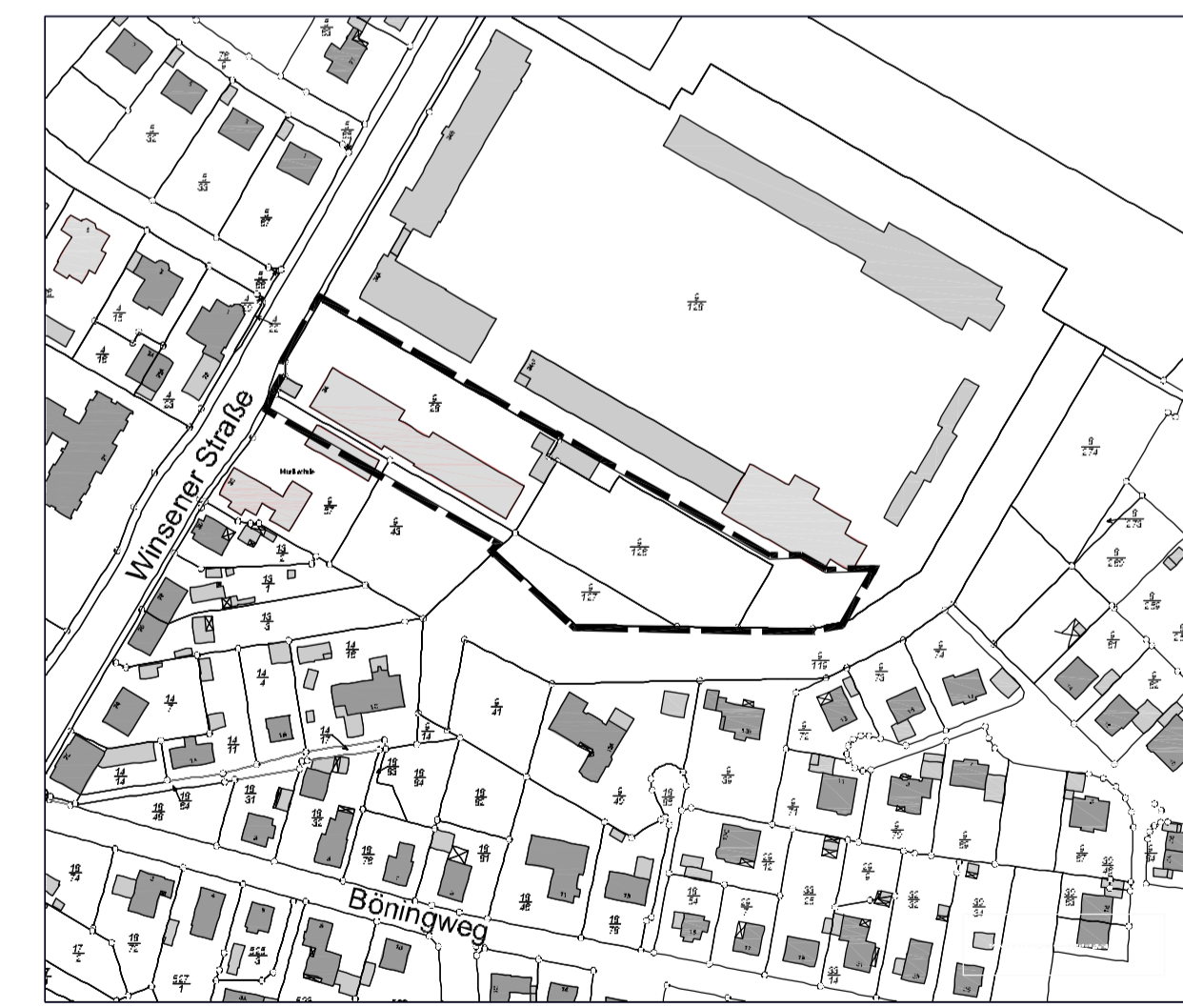
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 sind gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den

Bürgermeister



Stadt Soltau



Übersichtsansicht ohne Maßstab, ALKIS, verkleinert Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 96 "Neuordnung Kaserne" mit örtlicher Bauvorschrift

Verfahrensstand: Satzung
Maßstab: 1:1.000